

„Regelmäßige Berichterstattung zum Kinderschutz“

Datengrundlage für den Prozessindikator zum Recht auf Schutz

Letzter Stand: Juli 2025

Kontext

Die Umsetzung von Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) macht den Aufbau von umfassenden und zuverlässigen Datenerhebungssystemen erforderlich, um systematische Monitoring- und Evaluationsverfahren zur Auswertung der Systeme (Wirkungsanalyse), Leistungen, Programme und Ergebnisse zu gewährleisten. Der UN-Kinderrechtsausschuss (2011: Rn. 57) hebt hervor, dass es regelmäßiger Monitoring- und Evaluationsverfahren bedarf, um die Durchführung, Qualität, Zugänglichkeit, Wirkung und Effizienz der Schutzmaßnahmen zu erfassen und ihre Einbettung in ein umfassendes Kinderrechtssystem zu sichern.

Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach § 98 SGB VIII – etwa zu Inobhutnahmen, Gefährdungseinschätzungen (§ 8a SGB VIII) oder Hilfen zur Erziehung – liefern eine wichtige Grundlage für ein solches Monitoring. Dennoch bestehen aus kinderrechtlicher Sicht nach wie vor erhebliche Datenlücken, etwa bei der Erhebung von Prävalenzdaten, der Umsetzung von Beteiligungsrechten oder zur Qualität der Intervention.

Ein regelmäßiger Kinderschutzbericht auf Landesebene kann dabei helfen, kinderschutzbezogene Entwicklungen transparent zu machen, auf festgelegten Indikatoren basierende Bewertungen vorzunehmen und Fortschritte oder Handlungsbedarfe sichtbar zu machen. Ein solcher Bericht sollte sowohl bundesweit etablierte Daten und Strukturen berücksichtigen als auch landesspezifische Schwerpunkte und Zielsetzungen einbeziehen. Dies stärkt nicht nur evidenzbasierte politische Entscheidungen, sondern ermöglicht auch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Im Rahmen einer systematischen Recherche und Befragung der zuständigen Landesministerien wurde erhoben, inwieweit die Bundesländer ein regelmäßiges Berichtswesen zum Kinderschutz etabliert haben – sei es in Form eines eigenen Kinderschutzberichts, eines integrierten Monitorings oder einer gesetzlich verankerten Berichtspflicht.

Erhebungsmethode

Eigene Recherche; Abfrage der zuständigen Landesministerien



Skalierung

Indexwert 1: Es gibt einen regelmäßig erscheinenden bzw. mindestens einmal in der Legislaturperiode erscheinenden Landeskinderschutzbericht. Er enthält eine umfassende Bestandsaufnahme zum Kinderschutz im Land, basiert auf validen Daten und dient der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Indexwert 0,5: Es gibt eine aktuelle umfassende Bestandsaufnahme zum Stand des Kinderschutzes im Bundesland (nach 2020).

Indexwert 0: Es gibt keinen regelmäßig erscheinenden Kinderschutzbericht. Daten zum Kinderschutz werden nur punktuell oder im Rahmen übergeordneter Berichte (z. B. Kinder- und Jugendberichte) aufgegriffen, ohne dass daraus ein kohärentes Monitoring oder Berichtswesen ableitbar ist.

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	<p>Im Februar 2020 hat die Kommission Kinderschutz ihren Abschlussbericht auf Grundlage einer umfassenden Analyse des Kinderschutzes in Baden-Württemberg veröffentlicht. Die nach dem Bekanntwerden des besonders schweren Missbrauchsfalls in Staufen im Breisgau im Jahr 2018 eingerichtete Kommission hat in dem Bericht über 100 konkrete Einzelempfehlungen an Bund, Land und Kommunen, aber auch die Zivilgesellschaft gerichtet.</p> <p>Eine weitere Bestandsaufnahme soll im Zuge der Erstellung des Schlussberichts, der voraussichtlich 2025 erscheint, zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Kinderschutz an den Landtag erfolgen. Ein regelmäßiges Berichtswesen gibt es allerdings nicht.</p>	0,5
Bayern	Es gibt keine (regelmäßige) öffentliche Berichterstattung zum Stand des Kinderschutzes im Bundesland.	0
Berlin	Es gibt keine (regelmäßige) öffentliche Berichterstattung zum Stand des Kinderschutzes im Bundesland.	0



Brandenburg	<p>Es gibt keine (regelmäßige) öffentliche Berichterstattung zum Stand des Kinderschutzes im Bundesland.</p> <p>Gleichwohl bestimmt § 56 BbgKJG, dass die Landesregierung zur Mitte jeder Wahlperiode einen Kinder- und Jugendbericht vorlegt. Die aufzugreifenden Themen sollen am Anfang der Wahlperiode vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss bestimmt werden.</p>	o
Bremen	<p>Es gibt keine (regelmäßige) öffentliche Berichterstattung zum Stand des Kinderschutzes im Bundesland.</p> <p>Gleichwohl werden, nach Auskunft der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, in den beiden Kommunen des Bundeslandes die Maßnahmen im Kinderschutz sowie die Schutzmaßnahmen erstmals Bestandteil der Kinder- und Jugendberichte sein. Eine weitergehende Berichterstattung auch auf der Landesebene wird erwogen.</p>	o
Hamburg	<p>Es gibt keine (regelmäßige) öffentliche Berichterstattung zum Stand des Kinderschutzes im Bundesland.</p> <p>Gleichwohl werden nach Auskunft der Hamburger Sozialbehörde über die Daten der Kinder- und Jugendstatistik hinaus, mit dem Data-Warehouse-Verfahren ein eigenes Controlling-System aufgebaut, um aktuelle Kinderschutz-Entwicklungen in der Stadt einsehen zu können. Dies dient für die Sozialbehörde und die bezirklichen Jugendämter als Grundlage, um ggf. Veränderungen und Verbesserungen im Kinderschutz vorzunehmen.</p>	o
Hessen	<p>Der Hessische Kinderschutzbeauftragte wurde im Jahr 2025 ernannt. Es soll alle zwei Jahre einen Bericht an den Hessischen Landtag zu diesem Themenfeld abgeben.</p>	1



Mecklenburg-Vorpommern	Es gibt keine (regelmäßige) öffentliche Berichterstattung zum Stand des Kinderschutzes im Bundesland.	0
Niedersachsen	Am 12. September 2022 hat die Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern (EKKiSchG) ihren Abschlussbericht an Landtagspräsidentin Dr. Gabriele Andretta übergeben. Die Kommission war im Oktober 2020 vom niedersächsischen Landtag eingesetzt worden.	0,5
Nordrhein-Westfalen	<p>Es gibt ein jährliches Berichtswesen zum Handlungs- und Maßnahmenkonzept Kinderschutz NRW. Die Berichte geben jeweils einen ressortübergreifenden Überblick des Umsetzungsstands der Maßnahmen und über neue Vorhaben im Berichtszeitraum.</p> <p>Als langfristiges Bekenntnis zu ihrem Einsatz für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt hat die Landesregierung im Jahr 2020 zusammen mit dem Maßnahmenkonzept beschlossen, die Interministerielle Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ fortzusetzen sowie die fortlaufende Umsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen mit einem jährlichen Berichtswesen zu begleiten. Dieses soll neben neuen Entwicklungen und Initiativen der Landesregierung auch den fortlaufenden Arbeits- und Diskussionsprozess im nordrhein-westfälischen Landtag aufnehmen. Der vierte Bericht 2025 wird als Bilanzbericht „5 Jahre Handlungs- und Maßnahmenkonzept“ geplant.</p> <p>Außerdem ist für das Landeskinderschutzgesetz von 2022 eine erste Evaluation zum 31. Dezember 2026 vorgesehen.</p>	1



<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Es gibt das fortlaufende Berichtswesen „Kinderschutz und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz. Monitoring zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit“ auf Grundlage des Landeskinderschutzgesetzes. Dieses wird von der ism gGmbH durchgeführt.</p> <p>Insgesamt wird das Monitoring mit einem Betrag von jährlich rund 424.077,40 € für die Jahre 2023-2025 bezuschusst.</p>	<p>1</p>
<p>Saarland</p>	<p>Nach § 7 (1) Saarländisches Kinderschutzgesetz ist der bzw. die Kinderschutzbeauftragte verpflichtet, der Landesregierung alle drei Jahre, erstmalig zum 31. Dezember 2026, über die Lage des Kinderschutzes im Saarland zu berichten. Darüber hinaus sieht § 17 SKG eine Evaluierung des Kinderschutzgesetzes durch die Landesregierung spätestens nach Ablauf von 5 Jahren vor. Dem Landtag ist über das Ergebnis der Evaluierung zu berichten.</p> <p>Zudem wurde im Jahr 2022 der Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz im Saarland veröffentlicht, welcher unter anderem 40 Handlungsempfehlungen mit den vordringlichsten Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Saarland umfasst. Parallel zur Arbeit der Kinderschutzkommission wurde am Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm die Expertise „Kinderschutz – Bestandsaufnahme für das Saarland“ erstellt, die die Kommissionsarbeit im Zusammenhang mit der Überprüfung und Neuaufstellung der Prävention und Intervention im Saarland ergänzt und unterstützt. Anliegen ist es, Schutzlücken aufzuzeigen, Handlungsbedarfe zu identifizieren und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes im Saarland zu erarbeiten. Die Expertise fasst aktuelle Evidenz zu</p>	<p>1</p>



	Kinderschutzmaßnahmen zusammen und bespricht Diskurse in der Fachliteratur.	
Sachsen	Es gibt keine (regelmäßige) öffentliche Berichterstattung zum Stand des Kinderschutzes im Bundesland.	0
Sachsen-Anhalt	Es gibt keine (regelmäßige) öffentliche Berichterstattung zum Stand des Kinderschutzes im Bundesland.	0
Schleswig-Holstein	<p>Die schleswig-holsteinische Landesregierung legt in jeder Legislaturperiode einen Landeskinderschutzbericht vor. Dazu ist sie nach § 14 Abs. 1 des Kinderschutzgesetzes Schleswig-Holsteins verpflichtet. Der aktuelle Kinderschutzbericht erschien im Jahr 2022. Die Berichterstellung erfolgt unter Leitung des Sozialministeriums durch eine interdisziplinär zusammengesetzte Landeskinderschutzkommission.</p> <p>Die jeweiligen Ergebnisse und Befunde zu kinderschutzrelevanten Themen- und Fragestellungen dienen der inhaltlichen und konzeptionellen Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein und zeigen Perspektiven zur weiteren Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Kinderschutz auf.</p>	1
Thüringen	Im Rahmen der Tätigkeit als Landesbeauftragter für Kinderschutz im Freistaat Thüringen hat der Staatssekretär des für Jugend zuständigen Ministeriums gemäß § 20a Abs. 2 Nr. 6 ThürKJHAG eine Berichtspflicht gegenüber Landesregierung und Landtag in jeder Legislaturperiode.	1

